

3 Erwerbstätigkeit

3.0 Vorbemerkung

Erwerbstätige: Alle im Arbeitsprozeß stehenden Personen. Sie werden nach der Stellung im Betrieb untergliedert in:

Arbeiter und Angestellte: Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb, einer Einrichtung, einer Verwaltung, einer Produktionsgenossenschaft, einem Rechtsanwaltskollegium, einer ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübenden Person stehen. Hierzu gehören auch Heimarbeiter und nicht ständig Erwerbstätige, jedoch nicht die Lehrlinge.

Lehrlinge: Schulentlassene Jugendliche, mit denen ein Lehrvertrag für Ausbildungsberufe bzw. ein Ausbildungsvertrag zum Erwerb des Abschlusses auf einem Teilgebiet eines Ausbildungsberufes abgeschlossen ist.

Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und Rechtsanwaltskollegien: Von der Mitgliederversammlung einer Produktionsgenossenschaft bzw. eines Rechtsanwaltskollegiums als Mitglied aufgenommene Personen, soweit sie mitarbeitende Mitglieder sind. Kandidaten der Produktionsgenossenschaften werden gleichfalls einbezogen.

Selbständig Erwerbstätige: Komplementäre, Inhaber, Mitinhaber und Pächter von Betrieben, die selbst im Betrieb tätig sind, sowie nicht im Arbeitsverhältnis stehende Personen, die ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausüben.

Mithelfende Familienangehörige: Familienangehörige des Komplementärs, Inhabers, Mitinhabers oder Pächters eines Betriebes, die ohne Arbeitsrechtsverhältnis im Betrieb mitarbeiten und keine lohnsteuerpflichtigen und sozialversicherungspflichtigen Lohneinkünfte vom Betrieb beziehen. Sinngemäß gilt dies auch für Familienangehörige der freiberuflich Tätigen und der sonstigen ein Gewerbe ausübenden Personen. Familienangehörige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Betrieb stehen, zählen als Arbeiter oder Angestellte dieses Betriebes. Ausschließlich in der persönlichen Hauswirtschaft tätige Familienangehörige von Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften sind nicht einbezogen.

Eigentumsform der Betriebe

Sozialisierte Betriebe: Volkseigene und genossenschaftliche Betriebe (Produktionsgenossenschaften, Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, Konsumgenossenschaften, Rechtsanwaltskollegien).

Betriebe mit staatlicher Beteiligung: Fast ausschließlich in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft, dadurch gebildet, daß sich die Deutsche Investitionsbank oder volkseigene Betriebe als Kommanditisten an bis dahin privaten Betrieben beteiligen.

Privatbetriebe: Insbesondere freiberuflich Tätige und private Haushalte.

3.1 Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen, Stellung im Beruf und Eigentumsform der Betriebe

1 000

Gegenstand der Nachweisung	Stichtag 30. 9.					
	1970	1971	1972	1973	1974	1975 ¹⁾
Erwerbstätige (ohne Lehrlinge)						
Männlich	4 020	3 997	3 987	3 990	4 000	4 002
Weiblich	3 750	3 798	3 824	3 854	3 903	3 946
Insgesamt ...	7 769	7 795	7 811	7 844	7 903	7 948
nach Wirtschaftsbereichen						
Land- und Forstwirtschaft	997	974	936	918	903	895
Bergbau, Energiewirtschaft, Verarbeitendes Gewerbe	3 259	3 265	3 269	3 293	3 300	3 302
Baugewerbe	538	536	542	544	551	557
Handel, Gaststättengewerbe	858	847	848	838	844	846
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	581	582	589	595	598	601
Sonstige Wirtschaftsbereiche	1 536	1 591	1 627	1 656	1 706	1 748
nach Stellung im Beruf						
Arbeiter und Angestellte	6 493	6 549	6 739	6 807	6 896	6 966
Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und Rechtsanwaltskollegien	1 008	987	837	816	799	785
Selbständige ²⁾	268	259	236	222	209	197
nach Eigentumsform der Betriebe						
Sozialisierte Betriebe	6 625	6 679	7 221	7 290	7 382	7 457
Volkseigene	5 174	5 240	5 945	6 027	6 149	6 231
Genossenschaftliche	1 451	1 438	1 276	1 264	1 233	1 226
Betriebe mit staatlicher Beteiligung	486	481	66	62	59	54
Privatbetriebe	659	635	525	492	462	436
Lehrlinge						
Insgesamt ...	449	455	455	463	453	454

¹⁾ Vorläufiges Ergebnis.

²⁾ Einschl. Mithelfende Familienangehörige.